



20. Jahrgang, Nr. 1 vom 9. Februar 2010, S. 11

Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.11.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), und in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienganges
 - § 3 Ziele des Studienganges
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modul- bzw. Modultelleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modul- bzw. Modultelleistung
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Master-Arbeit
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage: Studienprogrammübersicht
-

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium der Erziehungswissenschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studienganges

(1) Bei dem Studiengang „Erziehungswissenschaft“ handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“.

(2) Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studienganges

Ziel des Studiengangs ist es, die Absolventinnen und Absolventen einerseits auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre der Erziehungswissenschaft vorzubereiten, sie andererseits für leitende Verantwortung und Führungsaufgaben in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern (z.B. Vereinen und Verbänden, Verwaltungen und Ministerien, Diensten und Einrichtungen der sozialen Arbeit, der Erwachsenenbildung und der Behindertenhilfe) zu qualifizieren.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Die für ein Masterstudium erforderlichen fundierten Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaft, ihrer Teildisziplinen und Forschungsmethoden werden in der Regel nachgewiesen durch ein erfolgreich mindestens mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung in einem erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang.

(2) Darüber hinaus können sich auch Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Studienabschlüsse für das Master-Studium Erziehungswissenschaft bewerben.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (mit mindestens 90 Leistungspunkten), eines anderen fachlich einschlägigen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 90

Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß den Abs. 1 bis 3 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Die Bewerbung ist mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres zu richten an das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Ausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Aufbau des Studienganges ergibt sich aus der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

- b. Übungen: dienen der Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende fachwissenschaftliche Zusammenhänge und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Seminare: dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
- f. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort;

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung auch miteinander kombiniert werden.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät III der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modul- bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Formen von Modulleistungen und Studienleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen festgelegt.

(2) Neben der Master-Arbeit sind Formen von Modul- bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen:

Modul- bzw. Modulteilleistungen:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;
- b. Mündliche Prüfung: Sie dauert mindestens 20 Minuten und kann auch als Kolloquium durchgeführt werden;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die sowohl als Papierausdruck als auch in digitaler Form (z.B. CD, Diskette, Email-Anhang) einzureichen ist;
- d. Fallanalyse: schriftliche Analyse eines fachwissenschaftlich relevanten Einzelfalls;
- e. Projektbericht: schriftlicher Bericht über ein im Rahmen des Studiums durchgeführtes Projekt.

Studienleistungen:

- f. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der in der Regel auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- g. Gruppenarbeiten: dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu fachwissenschaftlichen Problemstellungen zu erarbeiten und zu diskutieren;
- h. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
- i. Forschungsbeleg: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zum eigenen Forschungsbeitrag von maximal 40.000 Textzeichen sowohl als Papierausdruck als auch in digitaler Form;
- j. Projektbericht;
- k. Diskussionsleitung;
- l. Sitzungsmoderation;
- m. Bearbeitungen von Übungsaufgaben.

(3) Gemäß §14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modul- bzw. Modulteilleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Institute für Pädagogik und Rehabilitationspädagogik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III zu bestätigen ist. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört ohne Stimmrecht dem Prüfungsausschuss an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 20 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 70 Seiten á ca. 3.500 Zeichen aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder einer Person aus der in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Master-Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Master-Arbeit eine digitale Fassung der Arbeit (beschriftete CD oder Diskette) hinzu.

(8) Die Master-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 21.11.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 09.12.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 7. Januar 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung (evtl. Modulteilleistungen)	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Semester
<i>Pflichtmodule</i>							
A1: Theoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	6	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	nein	1.
A2: Theoretische und methodologische Grundlagen Pädagogischer Profession	4	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	nein	1.
B1: Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	4	10	ja	Fallanalyse	10/120	nein	1.-2.
B2: Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	4	10	ja	Klausur	10/120	nein	1.-2.
<i>Wahlpflichtmodule (zu wählen ist eine Modulgruppe C, D oder E im vollen Umfang sowie mindestens ein Modul aus jeder der beiden nicht gewählten Gruppen; weitere Module bis zu einem Gesamtwert von 60 LP sind darüber hinaus frei wählbar)</i>							
C1: Forschungsfragen der Erziehungs- und Bildungstheorie	6	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	nein	2.-4.
C2: Sozialpädagogische Theoriebildung	6	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	10/120	nein	2.-4.
C3: Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung in Genderstudies	4	5	ja	Hausarbeit und mündliche Prüfung	5/120	nein	2.-4.
C4: Theorieentwicklung und Fallanalysen in der Rehabilitationspädagogik	4	5	nein	Hausarbeit	5/120	nein	2.-4.
D1: Bildungsforschung des Kindes- und Jugendalters	6	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	nein	2.-4.
D2: Bildungsforschung im Spannungsfeld von Kultur und sozialer	6	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder	10/120	nein	2.-4.

Differenz				Klausur			
D3: Bildungsforschung aus psychologischer Perspektive	6	10	nein	Mündliche Prüfung	10/120	nein	2.-4.
E1: Bedingungen und Strukturen sozialpädagogischen Handelns	6	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	nein	2.-4.
E2: Bedingungen und Strukturen erwachsenenpädagogischen und beratenden Handelns	4	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	nein	2.-4.
E3: Organisationsformen und Modelle rehabilitationspädagogischen Handelns	4	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/120	nein	2.-4.
E4: Organisationsforschung und Organisationsentwicklung in päd. Handlungsfeldern	6	10	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	10/120	nein	2.-4.
E5: Projektentwicklung und Projektmanagement in pädagogischen Handlungsfeldern	4	5	ja	Projektbericht	5/120	nein	2.-4.
F: Masterarbeit	-	20		Masterarbeit	20/120	ja	4.